

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 15. 06. 2023

Nr. 20

87

**Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;
hier: Renaturierung am Ortenberggraben als
Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet
„Am heiligen Stein“
2. Bauabschnitt im Stadtteil Weckesheim**

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim beabsichtigt mit Antrag vom 08.05.2023 die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Ortenberggraben im Bereich zwischen Brücke verlängerte Schillerstraße und Brücke verlängerte Kleiststraße in Reichelsheim.

Die Maßnahmen am Gewässer und des angrenzenden Grünlandes dienen der ökologischen Aufwertung und werden als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Am heiligen Stein“ 2. Bauabschnitt umgesetzt.

In enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz des Wetteraukreises wurden die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Hierbei wurde auch besonderen Wert auf die Aufwertung des angrenzenden Grünlandes gelegt. Diese Maßnahmen haben vor allem eine deutliche gewässerökologische Verbesserung am Ortenberggraben zum Ziel.

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Umsetzung verfolgt: Förderung der Eigendynamik des Ortenberggrabens, Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, Verzahnung Gewässer und Umfeld durch Schaffung eines ökologisch wertvollen Biotopverbundes mit entsprechendem Arteninventar

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft ist bei fachgerechter Ausführung und unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht zu erwarten. Eventuelle negative Auswirkungen sind allenfalls geringfügig, kurzfristig und vorübergehend auf die Bauphase begrenzt. Mittel und langfristig sind positive Auswirkungen durch eine ökologische Aufwertung und Verbesserung der ursprünglichen Verhältnisse zu erwarten. Gleichzeitig dient die Maßnahme zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie, wenngleich keine konkreten Maßnahmenbänder das Gewässer überlagern.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 07.06.2023

Kreisausschuss des Wetteraukreises

– Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz –
Az.: 4.1.3-83-021-W-0000101-8

(Th. Buch)
Fachstellenleiter